Rechtsverordnung

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Insul, Kreis Ahrweiler

Auf Grund des § 22 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/78, S. 159 ff.) erläßt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

Das in der beigefügten Flurkarte umrandete Gebiet in der Gemarkung Insul wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Das Grabungsgebiet erstreckt sich auf Flur 4, Flurstück 48, Bez.: Burgberg. Der gesamte Burgberg wird als Grabungsschutzgebiet ausgewie-

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der spätrömischen Befestigung und der sich im Erdboden vermuteten befindlichen Reste des römerzeitlichen Gebäudekomplexes.

(2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß die spätrömische Befestigungsanlage zerstört wird und damit der Wissenschaft verlorengeht. Die Anlage soll unverändert in ihrem jetzigen Zustand bestehen bleiben und für spätere wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen.

Der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in § 2 bezeichneten Flurstück Vorhaben durchführen will, die das vorhandene Kulturdenkmal gefährden können und es durch Wegnahme von archäologischen Fundgegenständen in seiner Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Tiefpflügen, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Ansonsten ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zulässig. Vorhaben, die von dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalschutz, durchgeführt oder geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Rechtsverordnung.

§ 5 (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 5483 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

86 (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die die dort vorhandenen oder vermuteten Kulturdenkmäler gefährden können, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,— DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen wer-

(3) § 23 des Gesetzes für Ordnungswirdrigkeiten vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt I, S. 80) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (Bundesgesetzblatt I, S. 1645), findet Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bad Neuenahr-Ahrweiler, 31. Januar 1986

Kreisverwaltung Ahrweiler Untere Denkmalschutzbehörde -Dr. Plümer

